

Organisationsrichtlinien 2003/2004
Rundschreiben II Nr. 49/2003 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
vom 28.5.2003

Veränderungen zum Vorjahr

	2002/2003	2003/2004
1.1 Grundversorgung	Die Durchschnittsfrequenzen in der Sek I (allgemeine Schulen) dürfen um bis zu 5 SchülerInnen überschritten werden	Die Durchschnittsfrequenzen in der Sek I (allgemeine Schulen) dürfen um bis zu 3 SchülerInnen überschritten werden
1.1.1 Grundschule	Studentafel Klasse 4: 26 Stunden Faktor: 1,1829	Studentafel Klasse 4: 27 Stunden (Erhöhung der Wochenstundenzahl für die 1. Fremdsprache auf 3) Faktor: 1,2252
1.2 Zusatzumsatzung f. d. gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behind. Schüler	1235 Stellen	1209 Stellen (Verringerung der Stellen durch Arbeitszeitverlängerung)
1.5.1 Fremdsprachenteilung in der Grundschule	nur für die Klassen 5 und 6 vorgesehen	Klasse 3: 2 Wochenstunden Klasse 4: 3 Wochenstunden
Zweisprachige deutsch-türkische Alphabetisierung/Erziehung	Hierfür stehen insgesamt 700 Lehrerstunden zur Verfügung	Die hierfür zur Verfügung stehenden Lehrerstunden verringern sich zu Gunsten der deutsch-türkischen Europaschule auf 603 Stunden
1.5.3 Wahlpflichtunterricht 3. Fremdsprache		Die Zuweisung von 2 zusätzlichen Stunden in den Klassen 9 und 10 gilt jetzt auch für Japanisch als 3. Fremdsprache
1.5.4 Zusatzausstattung für Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb	nicht vorgesehen	Integrationsklassen: gebundene Form: 0,218 offene Form: 0,152 Lehrerstunden pro Schüler
2.3 Europa-Schule (Grundschulen)	Die Zuweisung von Lehrerstunden erfolgt nach Faktoren.	Zuweisung von Lehrerstunden in den Grundschulen erfolgt klassenbezogen : 1,5 % der Unterrichtsstunden können zusätzlich für AGs angesetzt werden
2.8 Förderklassen für Schüler ndH	Klassenstufe 4: 26 Lehrerstunden	Klassenstufe 4: 29 Lehrerstunden
6.1 Zusatzumsatzung zur Förderung von Schülern ndH	734 Lehrerstellen In erster Linie sind damit Deutschkurse und Förderunterricht DaZ durchzuführen.	713 Lehrerstellen (Verringerung der Stellen durch Arbeitszeitverlängerung) In erster Linie sind damit <u>intensive</u> Deutschkurse und <u>zusätzlicher</u> Förderunterricht DaZ durchzuführen.
6.2 Zusatzumsatzung für Schüler aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf	136 Lehrerstellen	133 Lehrerstellen (Verringerung der Stellen durch Arbeitszeitverlängerung)
8.1.5 Pädagogische Koordination	0,3 Stunden pro 10 Schüler, mindestens 6 Stunden	Kollegs und Abendgymnasien erhalten Anrechnungsstunden entsprechend den Gymnasien/ Gesamtschulen: unter 100 Schülern : 5 100-109 Schüler: 6 110-119 Schüler: 7 (...) ab 160 Schüler: 10

	2002/2003	2003/2004
8.2 Stundenpool		
Anrechnungsstunden für Kollegs und Abendgymnasien	nicht vorgesehen	Für Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe je Vorkurs 1 Stunde
Französisches Gymnasium		30 zusätzliche Anrechnungsstunden
John-F.-Kennedy-Schule		70 zusätzliche Anrechnungsstunden
8.3 Unterricht im Tages- und Abendbetrieb		Die bisherigen Regelungen für Anrechnungsstunden gelten jetzt auch für die Kollegs. 4–7 Unterrichtsstunden = 1 Anrechnungsstunde mehr als 7 Unterrichtsstunden = 2 Anrechnungsstunden
	nicht vorgesehen	Vollbeschäftigte Lehrkräfte, die ausschließlich im Abendunterricht eingesetzt sind, erhalten 3 Anrechnungsstunden
8.4 Fachseminarleiter	122 Lehrerstellen	111,5 Lehrerstellen (Verringerung der Stellen durch Arbeitszeitverlängerung)
8.8 Schulpsychologischer Dienst	Die Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Schulpsychologierates sind verpflichtet, im Rahmen ihres Hauptamtes eine Unterrichtstätigkeit von wöchentlich 4 Pflichtstunden auszuüben.	Die Schulpsychologinnen und -psychologen mit Lehramtsqualifikation sind verpflichtet, im Rahmen ihres Hauptamtes eine Unterrichtstätigkeit von wöchentlich 4 Pflichtstunden, bei Teilzeitbeschäftigung 2 Pflichtstunden auszuüben.
		Geringfügige Umverteilung der Anrechnungsstunden für MitarbeiterInnen im Schulpsychologischen Dienst zwischen den Bezirken.
8.9 Systemverwalter/innen	29 Stellen	27 Stellen (Verringerung der Stellen durch Arbeitszeitverlängerung)
8.10 Personalrat/FV Mitglieder des GPR und des PR zvSch	gem. § 53 PersVG gem. § 43 PersVG	gem. § 53 PersVG / 5 Stunden gem. § 43 PersVG / 5 Stunden
8.11 Lehrerfort- und Weiterbildung/ Rahmenplanentwicklung (neu)		
LISUM	ModeratorInnen: 1499 Lstunden	ModeratorInnen: 1526 Lstunden
Rahmenplankommission Sonderpädagogik		111 Lehrerstunden
Rahmenplankommission Grundschulen		98 Lehrerstunden
Rahmenplankommission gymnasiale Oberstufe (allgemeinb.)		260 Lehrerstunden
Fortbildung neuereinstellter Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung	16 Stellen	15 Stellen (Verringerung der Stellen durch Arbeitszeitverlängerung)
9.2 Arbeitszeitkonten	Ausgleich der Arbeitszeitkonten gemäß AVAP	Ausgleich der Arbeitszeitkonten gemäß ÄAVAP
9.3 Unterrichtsbeitrag der Lehramts-	LehreranwärterInnen werden mit 6,25 Wochenstunden, Stu-	LehreranwärterInnen werden mit 6,25 Wochenstunden, StudienreferendarInnen

	2002/2003	2003/2004
anwärter	dienreferendarInnen mit 5,5 Wochenstunden angerechnet.	mit 6 Wochenstunden angerechnet.
9.4 Klassenfahrten	Bei Durchführung einer Klassenfahrt werden teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für die Dauer der Fahrt auf eine volle Stelle aufgestockt.	Bei Durchführung einer Klassenfahrt können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für die Dauer der Fahrt auf eine volle Stelle aufgestockt werden.
9.5 Schulversuche, abweichende Organisationsformen, schulische Besonderheiten	Frequenzabsenkung in Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern ndH in den Klassenstufen 1 und 2 sowie 7 und 8	Ausweitung der begonnenen Frequenzabsenkung auf die Klassen 3 und 9 dafür weitere 30 Lehrerstellen
		Schulversuch „Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen“ wird nach veränderten Rahmenvorgaben fortgesetzt
		Bis zu 5 Ganztagsgrundschulen werden eingerichtet. Die erforderlichen Erzieherstellen werden bereit gestellt.
		Zur Förderung Abschlussgefährdeter werden 40 Lehrerstellen bereit gestellt
		Schulversuch „Produktives Lernen“ wird mit 2 Lehrerstunden pro Schüler fortgesetzt
		reduzierte Rahmenbedingungen für den Schulversuch „Berufsorientierender Lehrgang in Kooperation mit Betrieben der freien Wirtschaft“
		Sportbetonung Bröndby-Oberschule = 7 Unterrichtsstunden
		Schulen, die am „Modellvorhaben eigenverantwortliche Schule“ teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden im Umfang einer halben Lehrerstelle
9.6 Stundentafeländerungen/neue Ausbildungsgänge		diverse neue Ausbildungsgänge an Berufsschulen

Fördermaßnahmen DaZ für SchülerInnen ndH (Anlage 2)

	2002/2003	2003/2004
2. Feststellung der Sprachkenntnisse	nicht erwähnt	Für eine kontinuierliche Förderung in der Oberschule sollte vor dem Übergang in die Oberschule der Sprachstand der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und die bislang erfolgte DaZ-Förderung im Schülerbogen festgehalten werden.
3. zusätzlicher Förderunterricht	Die nach der Stundentafel der Regelklasse vorgesehene Wochenstundenzahl darf nicht überschritten werden.	Schüler ndH werden in Regelklassen unterrichtet und erhalten <u>zusätzlichen</u> Förderunterricht.
4. Förderunterricht DaZ	nicht erwähnt	Der Förderunterricht sollte dabei in der Hand nur einer Lehrkraft liegen. In erster Linie sollten die Lehrkräfte, die für DaZ fortgebildet wurden, für diesen Unterricht eingesetzt werden. Lehrkräfte ohne DaZ-Kompetenz sollen parallel fortgebildet werden.
	Die nach der Stundentafel der Regelklasse vorgesehene Wochenstundenzahl darf nicht überschritten werden.	Der Förderunterricht DaZ soll <u>zusätzlich</u> zur Stundentafel unterrichtet werden.
5. Deutschkurse	Die nach der Stundentafel der Regelklasse vorgesehene Wochenstundenzahl darf nicht überschritten werden.	Der Deutschkurs soll <u>zusätzlich</u> zur Stundentafel unterrichtet werden.
6. Förderklassen der Grundschulen	Förderklassen können im Einzelfall auch Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen.	Förderklassen können <u>nur im Ausnahmefall</u> auch Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen.
	nicht erwähnt	Im Bedarfsfall muss auf Bezirksebene eine Förderklasse für Analphabeten eingerichtet werden.
7. Seiteneinsteiger Sek I	In der Mehrzahl der Fälle ist eine Beschulung an Schulen mit nach Sprachstand leistungsdifferenzierten Förderklassen sachgerechter.	In der Mehrzahl der Fälle ist eine Beschulung an Schulen mit nach Sprach- und/oder Bildungsstand leistungsdifferenzierten Förderklassen sachgerechter.
	Förderklassen können im Einzelfall zielgleich zu unterrichtende Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen.	Förderklassen an Oberschulen können <u>nur im Ausnahmefall</u> zielgleich zu unterrichtende Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen.
	nicht erwähnt	Im Bedarfsfall muss auf Bezirksebene eine Förderklasse für Analphabeten eingerichtet werden.
9. Standortbezogenes Förderkonzept	Sollte die Schule ein standortbezogenes Förderkonzept verfolgen (...) muss dieses der zuständigen Schulaufsicht zur Prüfung vorgelegt werden.	Sollte die Schule ein standortbezogenes Förderkonzept verfolgen (...) muss dieses der zuständigen Schulaufsicht zur Prüfung vorgelegt werden. Teilungsunterricht bzw. <u>Parallelsteckung dürfen nicht zu Defiziten von Schülern ndH in anderen schulischen Lernbereichen führen.</u>

Richtlinien für
die Lehrerstundenzumessung

und die Organisation
der Berliner Schule

ab dem Schuljahr 2003/04

Rundschreiben II Nr. 49/2003

II A 1.01

Berlin, den 28. Mai 2003

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

Die mit Rundschreiben II Nr. 13/2002 erlassenen Richtlinien vom 31.05.2002 werden durch die folgenden Ausführungen ersetzt. Die gegenüber den letztjährigen Richtlinien eingetretenen Veränderungen sind am Rand gekennzeichnet.

1. Regelklassen (einschl. Integrationsklassen) an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie an Gymnasien

1.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung für die Regelklassen einer Schule errechnet sich durch die Multiplikation der Schülerzahl dieser Klassen mit schularten- und klassenstufenspezifischen Bedarfsfaktoren (Lehrerstunden pro Schüler). Die maßgeblichen Faktoren und die mit den angegebenen Frequenzen abgedeckte Unterrichtsversorgung sind den folgenden Übersichten zu entnehmen. Bei den genannten Frequenzen handelt es sich bei den Oberschulen - außer für die Integrationsklassen - um Durchschnittsfrequenzen, die für die Einrichtung von Klassen gelten. Bei der Festlegung der maximalen Klassenstärke der Klassenstufen 7 bis 10 mit Ausnahme der Integrationsklassen kann die jeweilige Durchschnittsfrequenz an den Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie den Gymnasien um bis zu 3 Schüler überschritten werden. Die Festlegung obliegt dem Schulträger in Abstimmung mit der einzelnen Schule und hat die räumlichen und pädagogischen besonderen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

1.1.1 Grundschule (einschl. G/O)

Die Organisation der Grundschule ist nach dem Bandbreitenmodell vom 18.03.2002 vorzunehmen (siehe [Anlage 1](#)).

1.1.1 Grundschule (einschl. G/O)

	Klassenstufe					
	1	2	3	4	5	6
Studentafel	20,000	21,000	24,000	27,000	28,000	29,000
Förderstunden	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000
freiwilliger Unterricht	0,300	0,315	0,360	0,405	0,420	0,435
Std. insg.	22,300	23,315	26,360	29,405	30,420	31,435
Frequenz	24	24	24	24	24	24
Faktor	0,9292	0,9715	1,0983	1,2252	1,2675	1,3098

1.1.2 Hauptschule

	Klassenstufe			
	7	8	9	
Stundentafel	29,00	29,00	30,00	30,00
Teilungsstunden	0,00	1,35	9,00	10,00
freiwilliger Unterricht	3,19	3,19	1,05	1,05
Std. insg.	32,19	33,54	40,05	41,05
Frequenz	19	20	24	24
Faktor	1,6942	1,6770	1,6688	1,7104

Für die Aufnahme von Rückkehrern nach dem Probehalbjahr können in den 7. Klassen bis zu 3 Schülerplätze freigehalten werden. Dabei ist die festgelegte maximale Klassenstärke (22 Schüler) zu beachten. Die Aufnahmeschulen werden von der Schulaufsicht festgelegt.

1.1.3 Realschule

	Klassenstufe			
	7	8	9	10
Stundentafel	29,000	29,000	30,000	30,000
Teilungsstunden	7,000	6,000	4,000	4,000
freiwilliger Unterricht	1,015	1,015	1,050	1,050
Std. insg.	37,015	36,015	35,050	35,050
Frequenz	29	29	29	29
Faktor	1,2764	1,2419	1,2086	1,2086

1.1.4 Gesamtschule

	Klassenstufe			
	7	8	9	
Stundentafel	28,00	29,00	32,00	32,00
Teilungsstunden	7,00	8,00	8,00	8,00
Tutorenstunden	2,00	1,00	1,00	1,00
freiwilliger Unterricht	0,28	0,29	0,32	0,32
Std. insg.	37,28	38,29	41,32	41,32
Frequenz	29	29	29	29
Faktor	1,2855	1,3203	1,4248	1,4248

1.1.5 Gymnasium (Mittelstufe)

	Klassenstufe			
	7	8	9	10
Stundentafel	29,000	29,000	31,000	30,000
Teilungsstunden	2,000	4,000	3,667	3,000
freiwilliger Unterricht	1,015	1,015	1,085	1,050
Std. insg.	32,015	34,015	35,752	34,050
Frequenz	29	29	29	29
Faktor	1,1040	1,1729	1,2328	1,1742

1.1.6 Gymnasiale Oberstufe

	Faktor
Einführungsphase	1,6 Std./Schüler
Kurssystem	
1. - 80. Schüler	1,9 Std./Schüler
81. - 140. Schüler	1,6 Std./Schüler
ab 141. Schüler	1,5 Std./Schüler

Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs angesetzt werden.

Die Unterrichtstundenzumessung für die gymnasiale Oberstufe an der Margarethe-von-Witzleben-Schule (0512401) ist gesondert geregelt.

1.1.7 Sonderregelungen

Für die John-F.-Kennedy-Schule gilt ein abweichender (gesondert festgelegter) Organisationsrahmen.

Für das Französische Gymnasium gelten die Regelungen des Schreibens SenSchul VI E vom 23.06.1992.

Die Stundenzumessungen für die Sportoberschulen, die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie die Staatliche Internationale Schule sind ebenfalls gesondert geregelt.

1.2 Zusatzzumessung für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Schüler (Integration)

Für Integrationsmaßnahmen einschl. der in diesem Kontext stehenden Schulversuche und besonderen Einzelmaßnahmen stehen insgesamt **1.209** Stellen zur Verfügung. Neue Integrationsmaßnahmen sind nur im Rahmen des dann noch zur Verfügung stehenden Stellenvolumens für Integrationsmaßnahmen möglich und müssen daher vor Einrichtung von den entsprechenden Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden. Es gelten die im folgenden beschriebenen Zusatzausstattungen:

1.2.1 Grundschule

In der Regel beträgt die Zusatzumessung pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **4,5 Lehrerstunden**. Davon sind vier Stunden der individuellen Förderung vorbehalten, 0,5 Stunden erhält die Schule für ihren Integrationspool, der für weitere Differenzierung und Förderung sowie zum Frequenzausgleich zur Verfügung steht.

Bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf der **Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“** werden für jeden Schüler 10 Lehrerstunden zur Verfügung gestellt, wovon 8,5 Stunden der individuellen Förderung vorbehalten sind. Für **blinde und gehörlose** Schüler werden 7 Lehrerstunden pro Schüler zugemessen, wovon 5,5 Lehrerstunden der individuellen sonderpädagogischen Förderung des einzelnen Schülers vorzusehen sind.

Für die **Integration schwerstmehrfachbehinderter Schüler** wird bedarfsgerecht - entsprechend der Stundentafel der Klasse - eine Pädagogische Unterrichtshilfe eingesetzt. Eine Ausweitung der Zahl der integrierten Schwerstmehrfachbehinderten ist nur im Rahmen der verfügbaren Stellen möglich.

Neue Integrationsklassen nach dem Integrationsmodell „10+5“ dürfen nur eingerichtet werden, wenn dies im Rahmen einer abweichenden Organisationsform ausdrücklich genehmigt wird. Im Einzelfall kann die Anzahl der Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf um bis zu 3 Schüler erhöht werden.

1.2.2 Sekundarbereich I und II

Für nach **Abweichender Organisationsform** eingerichtete **Integrationsklassen** (Klassen mit einer Frequenz von 23 Schülern (in Hauptschulen 16 Schülern), davon in der Regel 3 zieldifferent unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“, beträgt die Zusatzausstattung 18 Lehrerstunden (12 Std. für sonderpädagogische Förderung, 6 Std. für Differenzierung). Nach Einzelfallprüfung können bis zu 4 zieldifferent unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Förderschwerpunkt „Lernen“ aufgenommen werden. Verlassen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorzeitig die Klasse, wird bei weniger als 3 zieldifferent unterrichteten Schülern die Zusatzausstattung um jeweils 4 Lehrerstunden reduziert.

Für im **Schulversuch zur Integration geistig- und schwerstmehrfachbehinderter Schüler in der Sekundarstufe I** eingerichtete Integrationsklassen (Frequenz 23 Schüler, in Hauptschulen 16 Schüler) mit 3 zieldifferent unterrichteten Schülern, davon 2 mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder mit Schwerstmehrfachbehinderung, beträgt die Zusatzausstattung insgesamt 46 Lehrerstunden (19 Teilungsstunden, 25 Stunden sonderpädagogische Förderung, 2 Stunden Fortbildung/Innovation). Nach Einzelfallprüfung können auch 3 zieldifferent unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufgenommen werden. Verlassen zieldifferent unterrichtete Schüler vorzeitig eine derartige Klasse, wird bei weniger als 3 zieldifferent unterrichteten Schülern die Zusatzausstattung um jeweils 10 Lehrerstunden reduziert.

Den Integrationsklassen (nach abweichender Organisationsform oder im LSV/Gb Sek.I) wird zur Sicherung der Grundversorgung für die Zahl der Schüler, mit der die jeweilige schularten- und klassenstufenspezifische Mindestfrequenz unterschritten wird, zusätzlich ein Frequenzausgleich gewährt. Verlassen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorzeitig die Klasse, wird

der bisherige Frequenzausgleich weiterhin zur Verfügung gestellt, sofern die Klasse nicht durch neue Schüler der Schule aufgefüllt werden kann.

Für die Durchführung des landesweiten Schulversuchs in der Sekundarstufe I zur beruflichen Vorbereitung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen Lehrerstellen entsprechend der erteilten Genehmigungen zur Verfügung.

Für **zielgleich integrierte Schüler** mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, beträgt der Faktor in der Regel 4 Lehrerstunden pro Schüler, für **Blinde und Gehörlose** 7 Lehrerstunden pro Schüler. Diese dienen der spezifischen ambulanten Förderung.

Für die Integration blinder Schüler der Sekundarstufen I und II in der Fichtenberg-Oberschule (1211404) werden Lehrerstunden nach dem jeweils geltenden Genehmigungsschreiben zur Verfügung gestellt.

1.3 Schulversuch Ethik/Philosophie

Im Rahmen des Schulversuchs stehen pro Gruppe (ggfs. jahrgangsübergreifend organisiert mit der schulartspezifischen durchschnittlichen Klassenfrequenz) zusätzlich 2 Lehrerstunden zur Verfügung.

1.4 Sprachbetonte Züge/Kurse (G) bzw. bilinguale Züge (Sek. I/II)

Die Schulen mit sprachbetonten bzw. bilingualen Zügen/Kursen erhalten eine zusätzliche Stundenausstattung entsprechend den erteilten Genehmigungen.

1.5 Weitere schulartspezifische Zusatzmessungen

1.5.1 Grundschule (einschl. G/O)

Fremdsprachenteilung

Für den Unterricht in der 1. Fremdsprache können Kurse ab 10 Schülern (Übergangsregelung Sen BJS III A 2, Rdschr. III/Nr. 08/2002 vom 19.03.2002) eingerichtet werden. Dafür werden folgende Teilungsstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt:

Klassenstufe 3:	2 Wochenstunden	
Klassenstufe 4:	3 Wochenstunden	
Klassenstufe 5:	5 Wochenstunden	(für Latein 6 Wochenstunden)
Klassenstufe 6:	5 Wochenstunden	(für Latein 6 Wochenstunden)

Musikbetonte Züge

Zur Förderung der Schüler im Zusammenhang mit dem Besuch der an einigen Schulen genehmigten musikbetonten Züge werden für Instrumentalunterricht und Musikarbeitsgemeinschaften zusätzlich Unterrichtsstunden, der jeweiligen Genehmigung entsprechend, zur Verfügung gestellt.

Sportbetonte Züge

Für die besonders genehmigten sportbetonten Züge werden pro Klasse folgende Lehrerstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt:

Klassenstufen 1 und 2:	1 Stunde pro Klasse
Klassenstufen 3 bis 6:	3 Stunden pro Klasse

Zweisprachige deutsch-türkische Alphabetisierung/Erziehung

An ausgewählten Grundschulen mit besonderer Genehmigung wird zweisprachige deutsch-türkische Alphabetisierung/Erziehung angeboten. Die hierfür zur Verfügung stehenden Lehrerstunden verringern sich zu Gunsten des Ausbaus der deutsch-türkischen staatlichen Europaschule auf 603 Stunden. Deren Verteilung wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgenommen.

Interessengruppen/Arbeitsgemeinschaften

Für Interessengruppen/Arbeitsgemeinschaften in den 5. und 6. Klassen (IG/AG) stehen insgesamt 590 Lehrerstunden zur Verfügung, deren Verteilung auf die Schulen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgenommen wird.

Sprachheilklassen

Neben der Unterrichtsstundenzumessung gemäß Stundentafel können pro Sprachheilklasse (Frequenz: 12 Schüler) für Therapiezwecke zwei Stunden angesetzt werden.

1.5.2 Realschule

Arbeitslehre

Realschulen, an denen der Kurs E - Arbeitslehre - eingerichtet ist, erhalten für je 30 Schüler, die den Kurs gewählt haben, zusätzlich vier Teilungsstunden.

Wahlpflichtfach Sport

Realschulen, an denen das Wahlpflichtfach Sport angeboten wird, können bei mehr als 24 Teilnehmern in Klassenstufe 7 bzw. Klassenstufe 8 vier, in Klassenstufe 9 bzw. 10 drei zusätzliche Teilungsstunden in Anspruch nehmen.

Verschiedene Sprachenfolgen

Soweit an Realschulen verschiedene Sprachenfolgen genehmigt worden sind, werden für den Fremdsprachenunterricht, den „Richtlinien über Teilungsstunden im Fremdsprachenunterricht an Oberschulen“ entsprechend, zusätzliche Teilungsstunden gewährt.

1.5.3 Gymnasien - Sekundarbereich I

Wahlpflichtfach Sport

Soweit Sport als Wahlpflichtfach zugelassen ist, kann dafür in den Klassenstufen 9 und 10 jeweils eine zusätzliche Teilungsstunde pro Klasse in Anspruch genommen werden.

Verschiedene Sprachenfolgen

Für den Fremdsprachenunterricht werden entsprechend den „Richtlinien über Teilungsstunden im Fremdsprachenunterricht an Oberschulen“ zusätzliche Teilungsstunden gewährt.

Wahlpflichtunterricht 3. Fremdsprache

Für eine 3. Fremdsprache (außer Griechisch) als Wahlpflichtunterricht in der 10. Klassenstufe wird der Stundentafel entsprechend eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Kurs zugewiesen. Falls Griechisch als 3. Fremdsprache unterrichtet wird, werden in Klassenstufe 9 eine und in Klassenstufe 10 zwei zusätzliche Unterrichtsstunden pro Kurs zugemessen.

Dies gilt auch für Japanisch als genehmigte 3. Fremdsprache. Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt 12 Schüler.

Schulen/Züge mit mathematisch-naturwissenschaftlichem bzw. musikischem Schwerpunkt

Schulen bzw. Klassen mit den genannten Schwerpunkten erhalten zusätzliche Lehrerstunden gemäß den Genehmigungsschreiben.

1.5.4 Gesamtschulen

Ganztagsbetrieb

Schulen mit Ganztagsbetrieb (offene oder gebundene Form) in der Sekundarstufe I erhalten pro Schüler in den Klassenstufen 7 bis 10 folgende Zusatzausstattung:

	Lehrerstunden pro Schüler	
	Regelklassen	Integrationsklassen (mit Frequenz 23)
▪ Ganztagsbetrieb (gebundene Form)	0,174	0,218
▪ Ganztagsbetrieb (offene Form)	0,120	0,152

Verschiedene Sprachenfolgen

Für den Fremdsprachenunterricht werden entsprechend den "Richtlinien über Teilungsstunden im Fremdsprachenunterricht an Oberschulen" zusätzliche Teilungsstunden gewährt.

Musikbetonte Züge bzw. Schulen

Zur Förderung der Schüler im Zusammenhang mit dem Besuch der musikbetonten Oberschulen bzw. der an einigen Schulen genehmigten musikbetonten Züge werden für Instrumentalunterricht, Musikarbeitsgemeinschaften u. ä. zusätzlich Unterrichtsstunden, der jeweiligen Genehmigung entsprechend, zur Verfügung gestellt.

2 Besondere Klassen an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie an Gymnasien

2.1 Vorklassen

Für die Einrichtung der Vorklassen sind folgende Mindestfrequenzen vorgegeben:

- an Grundschulen und Grundstufen von Gesamtschulen: 16 Schüler
- an Sonderschulen für Sprachbehinderte: 10 Schüler
- an übrigen Sonderschulen: die an diesen Schulen jeweils maßgebende Frequenz der Klassenstufe 1

Eine Unterschreitung der Mindestfrequenz ist im Einzelfall nur zulässig, wenn durch entsprechend höhere Frequenzen regional ein Ausgleich erfolgt.

Je Vorklasse können an Schulen für Sprachbehinderte für Therapiezwecke vier Stunden und an Schulen für Blinde und Sehbehinderte für das Mobilitäts- und Orientierungstraining 2 Stunden angesetzt werden.

2.2 Eingangsstufe

Soweit die Einrichtung von Eingangsstufen genehmigt wurde, sind diese mit einer Durchschnittsfrequenz von 14 Schülern einzurichten. Für Fördermaßnahmen stehen zwei Förderstunden pro Klasse zur Verfügung.

2.3 Schulversuch Staatliche Europa-Schule Berlin

Die Zuweisung von Lehrerstunden für die am Schulversuch „Staatliche Europa-Schule Berlin“ teilnehmenden Grundschulklassen erfolgt klassenbezogen. Für die mit einer Durchschnittsfrequenz von 24 Schülern einzurichtenden Klassen werden einschließlich der Teilungs- und Förderstunden folgende Lehrerstunden bereit gestellt:

Klassenstufe 1:	36	Lehrerstunden
Klassenstufe 2:	38	Lehrerstunden
Klassenstufe 3:	41	Lehrerstunden
Klassenstufe 4:	43	Lehrerstunden
Klassenstufe 5:	44	Lehrerstunden
Klassenstufe 6:	44	Lehrerstunden

Für den freiwilligen Unterricht können 1,5 % der Unterrichtsstunden nach der für diese Klassen geltenden Stundentafel angesetzt werden.

Soweit in Vorklassen Lehrkräfte eingesetzt werden, stehen pro Vorklasse 21 Lehrerstunden zur Verfügung.

In der Sekundarstufe I werden die gebildeten Klassen den Genehmigungsschreiben entsprechend mit Lehrerstunden ausgestattet.

2.4 Grundständige Züge an Gymnasien bzw. grundständige Gymnasien: 5. und 6. Klassen

Für altsprachliche Klassen (Latein 1. Fremdsprache) gelten die Faktoren 0,9981 (Klassenstufe 5) bzw. 1,0338 (Klassenstufe 6), mit denen bei einer Frequenz von 29 Schülern pro Klasse der Stundenbedarf lt. Stundentafel, 3,5 % für freiwilligen Unterricht und je eine Teilungsstunde, d.h. insgesamt 28,94 Stunden bzw. 29,98 Stunden abgedeckt sind. Die für die Regelklassen festgelegten Zusatzmessungen finden ggf. ebenfalls Anwendung.

5. und 6. Klassen mit anderen Schwerpunkten (Musik, Sport, andere Fremdsprachen) werden nach den Vorgaben der Einrichtungsschreiben mit Lehrerstunden ausgestattet.

2.5 Schulversuch Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges

Die Klassen des Schulversuchs werden gemäß den Genehmigungsschreiben mit Lehrerstunden ausgestattet.

2.6 Ausbildungsbefähigende Maßnahmen an Hauptschulen

Ausbildungsbefähigende Maßnahmen an Hauptschulen dürfen nur mit mindestens 15 Schülern pro Gruppe eingerichtet werden. Pro Schüler stehen 2,32 Lehrerstunden zur Verfügung.

2.7 Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben können entsprechend der AV Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten LRS-Kleinklassen eingerichtet bzw. andere spezielle LRS-Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Die Zahl der Kleinklassen, die jeweils eine Förderstunde erhalten, darf 1 % der Zahl der Regelklassen in den Klassenstufen 3 und 4 nicht überschreiten.

Zur LRS-Förderung (Mehrbedarf der LRS-Kleinklassen und für die sonstigen Fördermaßnahmen) stehen insgesamt maximal 8,5 Lehrerstunden pro 1000 Schüler der Regelklassen der Klassenstufen 3 und 4 zur Verfügung.

2.8 Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache nicht so beherrschen, dass sie dem Unterricht in einer Regelklasse folgen können, und deren Aufnahme in eine Regelklasse trotz überschulischer und überregionaler Verteilungsmaßnahmen nicht möglich ist, werden in Förderklassen zusammengefasst.

Die Förderklassen sind mit einer Frequenz von 15 Schülern einzurichten, die nicht überschritten werden soll. Entsprechend der Stundentafeln stehen pro Klasse zur Verfügung:

Klassenstufe 1:	22 Lehrerstunden
Klassenstufe 2:	23 Lehrerstunden
Klassenstufe 3:	26 Lehrerstunden
Klassenstufe 4:	29 Lehrerstunden
Klassenstufe 5:	30 Lehrerstunden
Klassenstufe 6:	31 Lehrerstunden
in den Oberschulen:	32 Lehrerstunden

Auf die Ausführungen in Anlage 2 wird ausdrücklich hingewiesen.

2.9 Beobachtungsklassen

Beobachtungsklassen dürfen nur für höchstens 0,5 % aller Schüler der Grundschulen und der Hauptschulen eingerichtet werden. Die Durchschnittsfrequenz dieser Klassen ist auf 10 Schüler festgesetzt. Beobachtungsklassen an Grundschulen können zwei Förderstunden in Anspruch nehmen.

3. Lehrgänge an Haupt- und Realschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Volkshochschulen

3.1 Lehrgänge an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen

Organisation und Stundenzumessung sind den Ausführungsvorschriften über Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des Realschulabschlusses - Lehrgangsordnung Sek I - vom 24.03.1994 (Dbl. III/1994, Nr.4) zu entnehmen.

Die Tageslehrgänge für ausländische Jugendliche zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und des erweiterten Hauptschulabschlusses erhalten pro Klasse zusätzlich 9 Teilungsstunden (Förderung der Sprachkompetenz (5), naturwissenschaftlicher Unterricht (2), leistungsdifferenzierter Unterricht (2)).

3.2 Abendgymnasien und Kollegs

Grundlage für die Erteilung und den Umfang von Unterricht ist die Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien (VO-KA) in der Fassung vom 01.07.1994 - GVBl. Seite 269 -.

3.2.1 Abendgymnasien

Die maßgebliche Durchschnittsfrequenz für die **Vorkurse** beträgt 25 Hörer/Kurs. Je Kurs stehen 20 Lehrerstunden sowie bis zu 9 Teilungsstunden zur Verfügung.

Für die **Einführungsphase** können bei einer Durchschnittsfrequenz von 22 Hörern pro Klasse 20 Lehrerstunden sowie bis zu 8 Teilungsstunden angesetzt werden.

Die Stundenzumessung für das **Kurssystem** geschieht auf folgender Basis:

1. - 80.	Hörer	1,75	Std./Hörer
81.- 140.	Hörer	1,45	Std./Hörer
ab 141.	Hörer	1,35	Std./Hörer

für den **freiwilligen Unterricht** können 3,5 % der Unterrichtsstunden nach der Stundentafel und der Stundenzumessung für die Kursphase angesetzt werden.

Im Abendgymnasium Prenzlauer Berg dürfen maximal vier Vorkurse eingerichtet werden; in der Einführungsphase und im Kurssystem können je Schuljahr jeweils bis zu 100 Teilnehmer aufgenommen werden.

3.2.2 VHS-Kollegs und Berlin Kolleg

Vorkurse sind mit einer Frequenz von durchschnittlich 25 Hörern einzurichten. Je Vorkurs stehen 20 Lehrerstunden zur Verfügung.

Für die **Einführungsphase** werden 1,7 Lehrerstunden pro Hörer zugemessen.

Die Stundenzumessung für das **Kurssystem** geschieht auf folgender Basis:

1. - 80.	Hörer	2,0	Std./Hörer
81.- 140.	Hörer	1,7	Std./Hörer
ab 141.	Hörer	1,6	Std./Hörer

Für den **freiwilligen Unterricht** können 3,5 % der Unterrichtsstunden nach der Stundentafel und der Stundenzumessung für die Kursphase angesetzt werden.

Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal acht begrenzt. In der Einführungsphase und im Kurssystem können im Berlin-Kolleg je Schuljahr jeweils bis zu 250 Teilnehmer, in den Volkshochschulkollegs

Treptow und Marzahn jeweils bis zu 100 und in
Charlottenburg und Schöneberg jeweils bis zu 140

Teilnehmer aufgenommen werden.

4. Sonderschulen

4.1 Durchschnittsfrequenzen

Es gelten folgende Durchschnittsfrequenzen:

	<u>Schüler je Klasse</u>
Schulen für Lernbehinderte	
Klassenstufen 1 und 2	10
Klassenstufen 3 bis 9	13,5
9. Förderklassen	12

Schulen bzw. Klassen für

Geistigbehinderte	8
Schwerstbehinderte in der Förderstufe	6
Sprachbehinderte	12
Schwerhörige	10
Körperbehinderte	6 - 10
Blinde	6
Sehbehinderte	12
Gehörlose	8
Heime und Anstalten	10

4.2 Übergreifende Maßnahmen

Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % der planmäßigen Unterrichtsstunden angesetzt werden.

Zur Profilbildung und Leistungsdifferenzierung stehen an Sonderschulen, die nach dem Rahmenplan der Grundschule unterrichten, für die 5. und 6. Klassen je zwei zusätzliche Lehrerstunden zur Verfügung, z. B. für eine weitere Fremdsprache, den naturwissenschaftlichen Bereich/Technik, den musischen Bereich.

4.3 Schulen für Lernbehinderte

In den Klassen 5 und 6 kann die Hälfte der obligatorischen Unterrichtsstunden in Werken/Textiles Gestalten zusätzlich für eine tatsächliche Teilung der Gruppen eingesetzt werden. Gruppen mit mehr als 10 Schülern sollen nicht gebildet werden. Teilungsstunden für Arbeitslehre werden entsprechend der geltenden Stundentafel gewährt.

Für Sprachtherapie sind je Klasse 1 Stunde anrechnungsfähig.

Die Klassen 3 bis 5 erhalten je 2 Förderstunden.

4.4 Schulen für Geistigbehinderte

Für die sprachheilpädagogische Förderung kann pro Klasse eine Stunde vorgesehen werden.

4.5 Schulen für Sprachbehinderte

Für die spezifische sprachheilpädagogische Förderung können für die 1. und 2. Klassen je 4, für die anderen Klassen je 2 Stunden angesetzt werden.

4.6 Schulen für Schwerhörige

Die Klassen erhalten zur spezifischen sonderpädagogischen Förderung je 2 Stunden.

4.7 Schulen/Klassen für Verhaltensgestörte

Die im Schreiben SenSchul - VI C 1 - vom 11.8.1992 aufgeführten Schulen bzw. Klassen erhalten 2 Förderstunden.

4.8 Sonderpädagogische Förderklassen

Frequenz und Ausstattung der genehmigten Klassen werden in den jeweiligen Genehmigungsschreiben festgelegt.

5. Berufsbildende Schulen

5.1 Gymnasiale Oberstufe an OSZ

Im Gegensatz zu den Gymnasien ist der Lehrerbedarf in der gymnasialen Oberstufe an Oberstufenzentren während der Einführungsphase (BGJ/s OG) auf der Grundlage der nach den jeweils geltenden Stundentafeln tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden zu ermitteln. Hinsichtlich der Ermittlung des Unterrichtsbedarfs für die Kursphase gelten die Ausführungen unter 1.1.6 entsprechend.

5.2 Durchschnittsfrequenzen

Die für die Stundenzumessung maßgeblichen bildungsgangspezifischen Durchschnittsfrequenzen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Um diese innerhalb einer Schule jeweils zu realisieren, sind bei der Klassenbildung - sofern es von der Schülerzahl her möglich ist- die angegebenen Durchschnittsfrequenzen entsprechend zu überschreiten:

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an berufsfeldbezogenen OSZ	25 Schüler
Berufsbefähigende Lehrgänge im 10. Schuljahr (BB 10) gem. § 39 Abs. 8 SchulG	25 Schüler
Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (VZ 11) gem. § 39 Abs. 9 SchulG	25 Schüler
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverh. (BV; § 14 Abs. 2)	16 Schüler
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen und Fachoberschulklassen, zusätzliche allgemeinbildende Kurse (§ 40 Abs. 2 und 3 SchulG), besondere Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife (§ 47 SchulG) an Berufsschulen bzw. Oberstufenzentren sowie deren Filialen und sonstigen Schulstandorten	
im 1. Ausbildungsjahr/Schuljahr bzw. in der Grundstufe	27 Schüler
im 2. Ausbildungs- bzw. Schuljahr	25 Schüler
im 3. Ausbildungs- bzw. Schuljahr	25 Schüler
in den höheren Ausbildungs- bzw. Schuljahren	25 Schüler
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge <u>nicht</u> einem Oberstufenzentrum zugeordnet sind	27 Schüler

Für die Johann August Zeune-Schule für Blinde/Dr. Silex (1212504), die Biesalski-Schule (1012504) und die Toulouse-Lautrec-Schule (2012502) ergeben sich keine Änderungen der Frequenzvorgaben.

Spezielle Frequenzvorgaben gelten für folgende Schulen:

- Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (0512601, 0712603, 1912601)	19 Schüler
- Annedore-Leber-Oberschule (1412604)	9 bis 13 Schüler
- Carl-Legien-Oberschule (1413201)	23 Schüler
- Gottlob-Münsinger-Oberschule (0813202)	23 Schüler
- Lise-Meitner-Oberschule - OG u. OBF (1413101)	24 Schüler

In der Ernst-Adolf-Eschke-Schule für Gehörlose (0712504) ist bei hörgeschädigten Auszubildenden in anerkannten Ausbildungsberufen die Zahl der Auszubildenden im gleichen Ausbildungsberuf und -jahr maßgebend.

Die Durchschnittsfrequenzen in den Bildungsgängen, die im Rahmen der GI-Maßnahmen (Gemeinschaftsinitiative Lehrstellen Ost des Bundes, der neuen Länder und des Landes Berlin zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber) durchgeführt werden, richten sich nach den jeweiligen Senatsbeschlüssen. Der Schulversuch MDQM wird fortgeführt.

5.3 Teilungsstunden/Förderunterricht

An den Berufsschulen (außer BV-Lehrgänge) kann der Unterricht - insbesondere in den nachstehenden Bereichen und Fächern - in bis zu insgesamt 2 Stunden je Fach oder Bereich geteilt werden:

- in Werkstätten, Labors, Küchen usw.;
- in Fachzeichnen, Werkzeuglehre;
- in Warenverkaufskunde und Warenverkaufskundeübungen, Dekorationskunde, Maschinenschreiben/Textverarbeitung, bürowirtschaftlichen Übungen/betriebsbezogenen Übungen, Betriebsorganisation und Informationsverarbeitung (EDV).

Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Die Nachweispflicht gilt insbesondere bei einer Erhöhung gegenüber der Zahl der im vorigen Jahr anerkannten Teilungsstunden.

Soweit nicht durch den Erlass von Stundentafeln Regelungen getroffen wurden, dürfen für Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Klassen des Berufsgrundbildungsjahres insgesamt höchstens 10, in der Fachstufe insgesamt höchstens 8 Teilungsstunden angesetzt werden.

Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen.

Für Berufsschulklassen, in denen Auszubildende aus verwandten Berufen zusammengefasst unterrichtet werden, können über die obligate Teilung und den dort zu beachtenden Mindestfrequenzen hinaus 4 Teilungsstunden gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass an der Schule in den jeweiligen Berufen je Ausbildungsjahr weniger als 13 Auszubildende zu unterrichten sind. Werden Auszubildende solcher Berufe und/oder mehrerer Ausbildungsjahre in Klassen zusammengefasst, können für diese Klassen ebenfalls bis zu 4 Teilungsstunden gewährt werden. Dabei sind Klassengemeinschaften zu bilden, für die die obligate Durchschnittsfrequenz gilt.

Sinkt die Frequenz in einer Klasse unter 17 Schüler, so können Teilungsstunden nicht angesetzt werden.

5.4 Wahlkurse/Freiwilliger Unterricht

Im Rahmen von 3 % der sich aus den Stundentafeln ergebenden Unterrichtsstunden (Fachtheorie) können Stunden für Wahlkurse und freiwilligen Unterricht (einschl. Förderkurse) angesetzt werden.

6. Besondere Zusatzzumessungen

6.1 Zusatzzumessung zur Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

Zur sprachlichen Förderung und sozialen Integration der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache stehen insgesamt **713** Lehrerstellen zur Verfügung. In erster Linie sind mit diesen Stellen intensive Deutschkurse und zusätzlicher Förderunterricht „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ gemäß Anlage 2 durchzuführen.

Darüber hinaus noch verfügbare Lehrerstellen können

- zur äußeren Differenzierung im Fachunterricht Deutsch, im Fremdsprachenunterricht und in den Sachfächern und
- für Arbeitsgemeinschaften,

eingesetzt werden, **wenn dadurch die Sprachkompetenz und die Integration der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache gefördert werden**. Sofern sie dieser Zielsetzung dienen, können auch andere Maßnahmen nach vorheriger Genehmigung durch die Schulaufsicht mit zusätzlichen Lehrerstunden ausgestattet werden.

Bei neu einzurichtenden Klassen dürfen Lehrerstunden aus diesem Kontingent nur in besonderen Fällen und nur nach Genehmigung durch die regionale Schulaufsicht zur Frequenzminderung eingesetzt werden.

Die regionale Schulaufsicht hat die Plausibilität der eingeleiteten Maßnahmen zu prüfen, schulaufsichtlich zu bewerten und nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres darüber zusammenfassend zu berichten.

6.2 Zusatzzumessung für Schüler aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf

Zur Förderung von Schülern aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf stehen insgesamt **133** Lehrerstellen zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Leistungssteigerung und der sozialen Integration in den Schulen dienen, um potentielle Nachteile für Schüler aufgrund ihres Wohnorts in problembehafteten Gebieten zu vermindern. Bei den Gebieten handelt es sich um die 15, in der Senatsvorlage 2077/99 definierten Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf, erweitert im wesentlichen um die im Rahmen des Gutachtens „Sozialorientierte Stadtentwicklung“ - Grundlage Sozialstrukturatlas - dargestellten problembehafteten Gebiete in der westlichen Innenstadt, Verdachtsgebiete in der östlichen Innenstadt, Gebiete mit Wohnkomplexen des sozialen Wohnungsbaus im Westteil der Stadt und Großsiedlungsgebiete am Stadtrand im Ostteil der Stadt.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerstunden an die einzelnen Schulen erfolgt auf Antrag durch die Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des für die Region zur Verfügung stehenden Stundenkontingents sowie in Übereinstimmung mit den im Anschluss beispielhaft aufgeführten Maßnahmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die geförderten Maßnahmen nicht zu einer mehrjährigen Bindung der Zusatzzumessung führen, um auch künftig auf möglicherweise veränderte Problemlagen reagieren zu können.

Katalog förderungsfähiger Maßnahmen:

Schulstationen, Trainingszirkel (Abbau von Aggressionen durch Konfliktlotsentraining, Konfliktbewältigungsstrategien zur Gewaltprävention), Anlaufstationen (Konfliktberatung, Sucht- und Gewaltprävention), Arbeitsgemeinschaften zur Betreuung von Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten, zum Einüben bestimmter Verhaltensmuster, zur Aufarbeitung von Lerndefiziten, als sinnvolles Freizeitangebot, zur Stärkung des Umweltbewusstseins, Schulschwänzerprojekte, betreute Hausaufgabenzimmer, Hilfen zur Entwicklung von Lernstrategien, Schulbibliotheken und -mediotheken (Aufbau und Benutzung unter Anleitung, Lern- und Schreibwerkstatt, Schülerzeitung, Computerkurse, Computerclub), Betreuungsangebote am Morgen und Nachmittag, Schulausgestaltung, Schulhofbegrünung als Projekt zur Vandalismusbekämpfung, Theaterprojekte.

7. Ermäßigungsstunden

7.1 Altersermäßigung

Eine Altersermäßigung erhalten nur noch die Lehrkräfte, die am 31.07.2002 das 62. Lebensjahr vollendet hatten.

7.2 Schwerbehindertenermäßigung

Lehrkräfte erhalten entsprechend dem Grad ihrer Schwerbehinderung folgende Ermäßigungsstunden:

Grad der Behinderung	Beschäftigungsumfang	
	mindestens 2/3 der wöchtl. Regelpflichtstundenzahl	mindestens 1/2 der wöchtl. Regelpflichtstundenzahl
50 und 60	2,0 Stunden	1,0 Stunden
70	3,0 Stunden	1,5 Stunden
80	4,0 Stunden	2,0 Stunden
90	5,0 Stunden	2,5 Stunden
100	6,0 Stunden	3,0 Stunden

Soweit ein gültiger Bescheid über die Schwerbehinderung in der Personalakte vorliegt, müssen diese Ermäßigungsstunden nicht gesondert beantragt werden.

8. Anrechnungsstunden

8.1 Leitungsfunktionen

8.1.1 Schulleiter/in

	<u>wöchentliche Anrechnungsstunden</u>
- Grund-, Haupt- und Realschulen	15,5
- Gymnasien, Berlin Kolleg	13,0
- Gesamtschulen	siehe 8.1.3
- Schulen für Gehörlose	12,5
- Schulen für Blinde	12,5
- and. Sonderschulen	13,5
- Berufsbildende Schulen - ohne OSZ -	17,0
- Berufsbildende Schulen mit sonderpäd. Prägung	16,0
- Oberstufenzentren	siehe 8.1.4

8.1.2 Ständige(r) Vertreter/in des/der Schulleiter(s)/in

	<u>wöchentliche Anrechnungsstunden</u>
- Konrektor/in	4,0
- 2. Konrektor/in	3,0
- Gesamtschule	siehe 8.1.3
- Gymnasium, Berlin-Kolleg, Berufsfach- oder Fachschule mit bis zu 15 Klassen	5,0
mehr als 15 Klassen	8,0
- Berufsschule mit bis zu 30 Klassen	5,0
mehr als 30 Klassen	8,0
mehr als 40 Klassen	12,0
- Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens	5,0
mit mehr als 15 Berufsschulklassen	8,0
mit mehr als 30 OB-Klassen und mehr als 5 OBF-Kl.	12,0
- Schule für Gehörlose oder Schule für Blinde	10,0

(In der gymnasialen Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen sind jeweils 20 Schüler wie eine Klasseneinheit zu werten.)

8.1.3 Leitungsfunktionen an Gesamtschulen

Funktion	Größe der Gesamtschule		
	bis zu 5 Züge	6 und 7 Züge	8 u. mehr Züge
Schulleiter/in	13	13	15
Ständige(r) Vertreter/in	5	7	10
päd. Koordinator/in/Mittelstufenleiter/in	3	5	6
Jahrgangsstufenleiter/in	4	6	8
Schullaufbahnberatung	2	4	5

8.1.4 Leitungsfunktionen an Oberstufenzentren

Funktion	Schulgröße (Schülerplätze)	Anrechnungs- stunden
Schulleiter/in	mehr als 1.200	19
	361 bis 1.200	17
	bis zu 360	12
Koordinator/in beim/bei der Schulleiter/in	mehr als 1.200	14
	601 bis 1.200	12
Abteilungsleiter/in OG-Abt.	mehr als 200	10
	bis zu 200	6
Abteilungsleiter/in and.Abt.	mehr als 360	10
	bis zu 360	6
Abteilungsleiter/in OG-Abt.	mehr als 200	5
Abteilungsleiter/in and.Abt.	mehr als 360	5

Filialleiter/innen in den östlichen Bezirken werden bezüglich der Anrechnungstunden den Abteilungsleiter(n)/innen (and. Abt.) gleichgestellt.

Der/die Koordinator/in der Schullaufbahnberater/innen in den OSZ erhält vier Anrechnungstunden.

8.1.5 Pädagogische Koordination an Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Kollegs und Abendgymnasien

Für die pädagogische Koordination in der Kursphase der gymnasialen Oberstufe werden Anrechnungstunden in Abhängigkeit von der Zahl der Schüler in der Kursphase gewährt:

Schüler	Stunden	Schüler	Stunden
unter 100	5	120 - 139	8
100 - 109	6	140 - 159	9
110 - 119	7	ab 160	10

8.1.6 Leitung von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen

Lehrkräften, die mit der Wahrnehmung der Organisation und Durchführung von Abendlehrgängen mit bis zu fünf Klassen beauftragt sind, werden 5, bei mehr als fünf Klassen insgesamt 10 Anrechnungsstunden gewährt.

8.1.7 Schularbeitsgärten

Leiter/innen von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche können 15 Anrechnungsstunden in Anspruch nehmen. Das gilt auch für die Leitung der Gartenarbeitsschule „Freilandlabor Kaniswall“ und der Gartenarbeitsschule Charlottenburg.

8.1.8 Schulen vor der Auflösung

Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Klassenstufen vorhanden sind.

8.2 Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

Für die Wahrnehmung besonderer außerunterrichtlicher Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen einschl. der Klassenleiterfunktion steht den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, dessen Größe sich folgendermaßen errechnet:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Klassenstufen 1 bis 10: | je Klasse 1 Stunde |
| 2. Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache: | je Klasse 1 Stunde |
| 3. Lehrgänge nach §30 Abs. 4 und § 39 Abs. 7 bis 9 SchulG
sowie MDQM-Lehrgänge | je Klasse 1 Stunde |
| 4. Kurssystem der gymnasialen Oberstufe: | je 10 Schüler 1,25 Stunden |
| 5. Abschlussklassen der Berufsschulen | je Schüler 0,038 Stunden |
| 6. Abschlussklassen der Fachoberschulen | je 10 Schüler 1 Stunde |
| 7. Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der
gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien je Vorkurs | 1 Stunde |
| 8. Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden | |

Wegen des besonderen Bildungsauftrags und der daraus resultierenden besonderen Struktur erhalten das Französische Gymnasium zusätzlich 30 und die John-F.-Kennedy Schule zusätzlich 70 Anrechnungsstunden.

8.3 Unterricht im Tages- und Abendbetrieb

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte einer Grund- oder Oberschule bzw. der Staatlichen Technikerschule Berlin, die im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl Unterricht sowohl im Tagesbetrieb als auch im Abendbetrieb in Lehrgängen gemäß § 26 Abs. 3 SchulG bzw. der Staatlichen Technikerschule Berlin erteilen, erhalten beim Einsatz im Abendbetrieb mit

4 bis 7 Unterrichtsstunden	1 Anrechnungsstunde
mehr als 7 Unterrichtsstunden	2 Anrechnungsstunden.

Diese Regelung gilt auch für die Kollegs.

Vollbeschäftigte Lehrkräfte, die ausschließlich im Abendunterricht eingesetzt sind, erhalten 3 Anrechnungsstunden.

Teilzeitbeschäftigte (mindestens 50 % der Regelpflichtstundenzahl) erhalten die Hälfte dieser Anrechnungsstunden.

8.4 Fachseminarleiter/innen

Für Fachseminarleiter/innen stehen Anrechnungsstunden im Umfang von **111,5** Lehrerstellen zur Verfügung. Die Zumessung wird im einzelnen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport festgelegt.

8.5 Fachberater/innen/Obleute/Regionale Fachkonferenzen

Entsprechend den Richtlinien für Fachberaterinnen und Fachberater an der Berliner Schule vom 19.12.1997 werden folgende Anrechnungsstundenansätze festgelegt (die Angaben a) - h) beziehen sich auf die künftigen Regionen):

a.) Fachberater/innen für den Anfangsunterricht	
bis zu 40 Schulen	2 Stunden insgesamt
mehr als 40 Schulen	3 Stunden insgesamt
b.) Fachberater/innen für Betriebspraktika	
bis 1000 teilnehmende Schüler	3 Stunden insgesamt
1001 bis 3000 teilnehmende Schüler	4 Stunden insgesamt
3001 bis 5000 teilnehmende Schüler	6 Stunden insgesamt
mehr als 5000 teilnehmende Schüler	8 Stunden insgesamt
c.) Fachberater/innen für Betriebs- und Sozialpraktika an Sonderschulen/ Sonderpädagogischen Förderzentren, je (federführende) Region	4 Stunden insgesamt
d.) Fachberater/innen für Bildende Kunst	
bis zu 40 Schulen	2 Stunden insgesamt
mehr als 40 Schulen	3 Stunden insgesamt
e.) Fachberater/innen für Musik,	
bis zu 40 Schulen	2 Stunden insgesamt
mehr als 40 Schulen	3 Stunden insgesamt

f.) Fachberater/innen für Sport	
bis zu 40 Schulen	10 Stunden insgesamt
41 bis 60 Schulen	12 Stunden insgesamt
61 bis 90 Schulen	14 Stunden insgesamt
mehr als 90 Schulen	16 Stunden insgesamt

g.) Fachberater/innen für Verkehrserziehung	
bis zu 40 Schulen	2 Stunden insgesamt
mehr als 40 Schulen	3 Stunden insgesamt

h.) Schullaufbahnberater/innen und Berufsberatung an berufsbildenden Schulen	
bis zu 20 Schulen	4 Stunden insgesamt
21 bis 40 Schulen	6 Stunden insgesamt
mehr als 40 Schulen	8 Stunden insgesamt

i.) Fachberater/innen im Abitur
Den von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport beauftragten Fachberater(n)/innen werden Anrechnungsstunden nach jeweiliger Einzelregelung gewährt. Hierfür stehen insgesamt 200 Stunden zur Verfügung.

j.) Fachberater/innen für OSZ-(Bau)Planung
Den der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport beauftragten Fachberater(n)/innen werden Anrechnungsstunden nach jeweiliger Einzelregelung gewährt. Hierfür steht 1 Stelle zur Verfügung.

k.) Fachberater/innen für Schulsportveranstaltungen und Sportobleute
Den der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport beauftragten Fachberater(n)/innen werden Anrechnungsstunden nach jeweiliger Einzelregelung gewährt. Hierfür stehen insgesamt 75 Stunden zur Verfügung.
Den der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport beauftragten Sportobleuten werden Anrechnungsstunden nach jeweiliger Einzelregelung gewährt. Hierfür stehen insgesamt 99 Stunden zur Verfügung.

Von den 12 regionalen Fachkonferenzen „Englisch in den 3. und 4. Klassen“ können insgesamt 36 Anrechnungsstunden in Anspruch genommen werden; darüber hinaus werden 17 Lehrerstunden dem Landesinstitut für Schule und Medien für die Fortbildung zur Verfügung gestellt.

Für Französisch in den 3. und 4. Klassen bestehen drei regionale Fachkonferenzen, deren Vorsitzende jeweils 2 Anrechnungsstunden in Anspruch nehmen können.

Für den Erfahrungs-, Informations- und Beratungsaustausch zwischen den Schulen im Zusammenhang mit Deutschkursen und Förderunterricht „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden regionale Fachkonferenzen gebildet. Für Koordinierungsaufgaben erhalten die Leiter/innen dieser Fachkonferenzen Anrechnungsstunden. Hierfür stehen insgesamt 96 Lehrerstunden zur Verfügung.

8.6 Anrechnungsstunden für Aufgaben im Bereich sonderpädagogischer Förderung

- für Sonderschullehrer/innen mit behinderungsspezifischen präventiven, beratenden, unterstützenden und diagnostischen Aufgaben	2.740 Lehrerstunden
- zur Koordination der Förderausschussverfahren für eine optimale Verteilung der verfügbaren Ressourcen	325 Lehrerstunden
- zur Koordinierung der Übergänge und Reintegrationsmaßnahmen Kooperation Schule und Betrieb	245 Lehrerstunden
- Schulungsprogramm- und Qualitätsentwicklung der Sonderpädagogischen Förderzentren; Steuerung und qualitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Grund- und Oberschulen	138 Lehrerstunden
- Überprüfung und Koordinierung aller Maßnahmen für den Einsatz von Schulhelfern	72 Lehrerstunden

8.7 Suchtprophylaxe

Für die Tätigkeit von Kontaktlehrern/innen und Koordinatoren/innen für Suchtprophylaxe in der Schule stehen insgesamt 575 Lehrerstunden zur Verfügung. Für das Projekt Schule und Sucht können zusätzlich neben einer Stelle Sozialarbeiter 52 Lehrerstunden genutzt werden.

8.8 Schulpsychologischer Dienst/Berliner Schulpsychologisches Zentrum für Begabungsförderung (BSZB)

Dem Schulpsychologischen Dienst stehen insgesamt 90 Stellen für Schulpsychologen (Ämter des Schulpsychologischen Dienstes) zur Verfügung. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen **mit** Lehramtsqualifikation sind verpflichtet, im Rahmen ihres Hauptamtes eine Unterrichtstätigkeit im Umfang von wöchentlich vier Pflichtstunden, bei Teilzeitbeschäftigung von zwei Pflichtstunden auszuüben. Für Mitarbeiter/innen im Schulpsychologischen Dienst stehen insgesamt 904 Anrechnungsstunden zur Verfügung, die sich folgendermaßen auf die Bezirke verteilen:

Bezirk	Stunden
Mitte	80
Friedrichshain-Kreuzberg	62
Pankow	80
Charlottenburg-Wilmersdorf	75
Spandau	61
Steglitz-Zehlendorf	87

Bezirk	Stunden
Tempelhof-Schöneberg	82
Neukölln	83
Treptow-Köpenick	58
Marzahn-Hellersdorf	86
Lichtenberg	73
Reinickendorf	77

Das „erliner Schulpsychologische Zentrum für Begabungsförderung (BSZB)“, das mit 1,5 der vorhandenen Schulpsychologenstellen ausgestattet wird, kann darüber hinaus 8 Anrechnungstunden in Anspruch nehmen.

8.9 Systemverwalter/innen

Für die Systemverwalter/innen stehen Anrechnungstunden im Umfang von insgesamt **27** Stellen zur Verfügung, **18,5** für die allgemeinbildenden und **8,5** für die berufsbildenden Schulen. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Schulen erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.

8.10 Personalrat/Frauenvertretung

Mitglieder der örtlichen PR und des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG
Vorstandsmitglieder des HPR	gem. § 58 PersVG
Mitglieder des HPR, des GPR und des PR zVSch	5 Stunden
Gesamtvertrauensmann/frau der schwerbehinderten Lehrkräfte	36 Stunden
Vertrauensleute der schwerbehinderten Lehrkräfte	
- an zentral verwalteten Schulen	1 Stelle
- der Regionen (<i>Verteilung wird gesondert festgelegt</i>)	96 Stunden

Für die Frauenvertretungen in den Regionen sowie für die Frauenvertretung der zentral verwalteten Schulen stehen je 1 Stelle zur Verfügung, für die Gesamtfrauenvertretung 2 Stellen.

8.11 Lehrerfort- und Weiterbildung/Rahmenplanentwicklung

Dem Landesinstitut für Schule und Medien stehen folgende Stundenkontingente zur Verfügung:

	Lehrerstunden
- Moderatoren/innen:	1.526
- Lehrerweiterbildung (Dozent(en)/innen und Teilnehmer/innen):	1.872
- Rahmenplanentwicklung für die berufsbildenden Schulen:	300
- Rahmenplankommission Sonderpädagogik:	111

- Rahmenplankommission Grundschule:	98
- Rahmenlehrplankommission gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen:	260

Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen an der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden grundsätzlich nur anteilig.

Zur Fortbildung neu eingestellter Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung können für die Dauer eines Jahres bis zu 4 Stunden pro Neuzugang vorgesehen werden. Die Verteilung der Stunden (Dozent(en)/innen/Teilnehmer/innen, Schularten) regelt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Insgesamt stehen hierfür maximal **15** Stellen zur Verfügung.

8.12 Sonstige Anrechnungsstunden

Für Anrechnungen im Rahmen von Modellversuchen zur Abdeckung des Landesanteils werden bis zu 24 Stellen vorgehalten.

Für die Jugendkunstschulen in den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau (Kunstabastion), Tempelhof-Schöneberg, Pankow und Reinickendorf (Atrium) werden Anrechnungsstunden im Umfang von insgesamt 169 Lehrerstunden zur Verfügung gestellt.

Für die Begleitung und Unterstützung von am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Schülern beim Übergang von der Schule zum Beruf (LBÜ) stehen insgesamt 178 Lehrerstunden zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen weitere Anrechnungsstunden entsprechend sonstiger spezieller Genehmigungen zur Verfügung, z. B. für

- Religionspädagogische Weiterbildung
- Ergänzungsstudium „Humanistische Lebenskunde“
- Lehrerentsendung in andere Staaten
- Umweltprojekte
- Informationspraktika in Betrieben für Berufsschullehrer/innen

9. Ergänzende Hinweise

1. Vertretungszuschlag

Für Vertretungszwecke stehen der Berliner Schule insgesamt 5 % des anerkannten Unterrichtsbedarfs zur Verfügung. Nach § 3 a Schulgesetz (Experimentierklausel) werden den Schulen hiervon unter bestimmten Voraussetzungen 2 % des anerkannten Unterrichtsbedarfs auf Antrag als eigenes Personalmittelbudget zur Verfügung gestellt. Damit soll eine kurzfristige Vertretung bei Unterrichtsausfall gewährleistet werden.

2. Arbeitszeitkonten

Der Ausgleich der Vorgriffsstunden (Zeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten), mit dem in bestimmten Schulbereichen im Schuljahr 2001/02 begonnen wurde, wird gemäß der mit Rdschr. I Nr. 22/2003 vom 5. März 2003 bekannt gegebenen Änderung der Ausführungsvorschriften über einen Ausgleich anderweitiger Verteilung von Pflichtstunden der Lehrer (ÄAVAP) fortgesetzt.

3. Unterrichtsbeitrag der Lehramtsanwärter/innen

Lehramtsanwärter/innen werden während ihrer Ausbildung zur Unterrichtsversorgung herangezogen. Zur Bedarfsdeckung werden der Schule während der Dauer der Ausbildung pro Studienreferendar/in 6 Wochenstunden und pro Lehreranwärter/in 6,25 Wochenstunden angerechnet.

4. Unterrichtsverpflichtung bei Klassenfahrten

Für die Dauer der Teilnahme an einer Klassenfahrt können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auf Antrag bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport auf eine volle Stelle aufgestockt werden. Dies gilt nicht für Lehrkräfte in Altersteilzeit oder im Vollzeitsabbatical.

5. Schulversuche, abweichende Organisationsformen, schulische Besonderheiten

Die im Rahmen der letzten Lehrbedarfsprüfung vom Landesschulamt bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche, abweichenden Organisationsformen und sonstigen Besonderheiten (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.

Die Frequenzabsenkung in allgemeinbildenden Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache, insbesondere in sozial benachteiligten Gebieten, mit der in den 1. und 7. Klassen im Schuljahr 2001/02 begonnen wurde, wird in den 3. und 9. Klassen fortgesetzt. Hierfür stehen weitere 30 Lehrerstellen zur Verfügung.

Über die Verteilung dieses zusätzlichen Kontingents entscheidet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.

Der Schulversuch „Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen“ wird nach den überarbeiteten Rahmenvorgaben fortgesetzt.

Schulen, die am Schulversuch „Verlässliche Halbtagsgrundschule“ teilgenommen haben, führen das Angebot bis zur flächendeckenden Einführung an allen Berliner Grundschulen fort.

Im Rahmen des Investitionsprogramms VZukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) werden bis zu 5 Ganztagsgrundschulen eingerichtet. Die dafür erforderlichen Erzieherstellen werden bereit gestellt.

Zur Förderung Abschlussgefährdeter werden 40 Lehrerstellen bereit gestellt.

Der Schulversuch „Produktives Lernen“ wird mit einer Ausstattung von 2 Lehrerstunden pro Schüler fortgesetzt.

Der Schulversuch „Berufsorientierender Lehrgang (BO) in Kooperation mit Betrieben der freien Wirtschaft“ an Schulen für Lernbehinderte wird nach den reduzierten Rahmenbedingungen fortgesetzt. Die Comenius-Schule (0912401) und die Grüne Trift-Schule für Lernbehinderte (1612101) werden in diesen Schulversuch einbezogen.

An dem zu reduzierten Rahmenbedingungen fortzuführenden Schulversuch „Beschäftigungsorientierender Lehrgang in Kooperation mit Betrieben der freien Wirtschaft im 10. und 11. Schuljahr (BESO 10/11)“ wird die Pestalozzi-Schule (1012301) teilnehmen.

Es beginnen die kostenneutralen Schulversuche „Doppeltqualifikation Berufsausbildung zum IT-Systemelektroniker und Abitur“ am OSZ Informations- und Medizintechnik (1413103), der Schulversuch „Leistungsfach Gestaltung“ in der gymnasialen Oberstufe der Knobelsdorff-Schule (0813102) und der Schulversuch „Leistungsfach Biotechnologie“ in der gymnasialen Oberstufe der Emil-Fischer-Schule (2013102).

Zur Ausgestaltung der Sportbetonung an der Bröndby-Oberschule (1211503) werden als Stützmaßnahme 7 Unterrichtsstunden bereit gestellt.

Im Rahmen des „Modellvorhabens eigenverantwortliche Schule (MeS)“ wird in einem Zeitraum von drei Jahren an ausgewählten Schulen erprobt, wie durch eine verstärkte eigenverantwortliche Steuerung die Qualität der schulischen Arbeit und dabei insbesondere die des Unterrichts verbessert werden kann. Hierfür erhalten die teilnehmenden Schulen Anrechnungsstunden im Umfang einer halben Lehrerstelle.

6. Stundentafeländerungen/Neue Ausbildungsgänge

In der Klassenstufe 4 der Grundschule wird die Wochenstundenzahl für die 1. Fremdsprache auf 3 Stunden erhöht (siehe auch 1.1.1). Dies gilt auch für die Sonderschulen und sonderpädagogischen Förderklassen, die nach dem Rahmenplan der Grundschule unterrichten, sowie für die Förderklassen der Grundschule (siehe auch Punkt 6 der Anlage 2).

Im berufsbildenden Bereich werden die Ausbildungsberufe in den Berufsfeldern Metall- und Elektrotechnik neu geordnet. Darüber hinaus werden folgende neue Ausbildungsberufe/Bildungsgänge eingerichtet:

- Berufsschule:
 - Fachkraft für Bestattung
 - Investmentkaufmann/frau
 - Naturwerksteinmechaniker/in
 - Kaufmann/frau für Freizeit und Touristik
 - Kosmetiker/in
 - Feinwerkmechaniker/in

- Berufsfachschule:
 - Technische(r) Assistent/in für regenerative Energien
 - Technische(r) Assistent/in für Geovisualisierung
 - Technische(r) Assistent/in für Produktdesign
 - Technische(r) Assistent/in für Denkmalpflege
 - Technische(r) Assistent/in für Gestaltungstechnik

- Fachoberschule:
 - Fachbereich Technik: Schwerpunkt Architektur und Gestaltung

- Fachschule:
 - Fachbereich Technik: Fachrichtung Biotechnologie
 - Fachschule für Reinigungs- und Hygienetechnik
 - Fachschule für Medizintechnik

- Europäische Wirtschaftsfachschule:
 - Fachrichtungen Marketing und Logistik
 - Schwerpunkt: Marketing
 - Schwerpunkt: Logistik

Die geänderten Richtlinien treten am 1. August 2003 in Kraft, gemäß § 84 Abs. 4 PersVG bis zum Abschluss des Mitwirkungsverfahrens mit dem Hauptpersonalrat und gemäß § 18 a Abs. 4 LGG bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit der Gesamtfrauenvertretung zunächst vorläufig.

Klaus Böger